

Preisblatt 1

(Preise gültig ab dem 01.01.2011)

A) Netznutzung

Die Preisstellung für die Nutzung des Netzes ist abhängig von der Benutzungsdauer in einem Abrechnungsjahr. Die Benutzungsdauer wird je Entnahmepunkt ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Arbeit (kWh) und der zugehörigen Jahreshöchstleistung (kW), gerundet auf volle Stunden/Jahr.

I. Preisregelung „J“ (Jahrespreisregelung)

a1. Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/Abrechnungsjahr (a)

Das Entgelt für die Nutzung des Netzes (LP und AP) beträgt:

	LP €/kW/a	AP ct/kWh
1) bis 3) nicht vorhanden		
4) bei Entnahme aus der Umspannung Hoch-/Mittelspannung	37,88	0,13
5) bei Entnahme in der Mittelspannungsebene	47,25	0,38
6) bei Entnahme aus der Umspannung Mittel-/Niederspannung	51,13	0,50
7) bei Entnahme in der Niederspannungsebene	27,76	1,61

Preise zuzüglich
Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und Konzessionsabgabe.

a2. Benutzungsdauer < 2.500 h/a

Das Entgelt für die Nutzung des Netzes (LP und AP) beträgt:

	LP €/kW/a	AP ct/kWh
1) bis 3) nicht vorhanden		
4) bei Entnahme aus der Umspannung Hoch-/Mittelspannung	4,88	1,45
5) bei Entnahme in der Mittelspannungsebene	5,25	2,06
6) bei Entnahme aus der Umspannung Mittel-/Niederspannung	6,63	2,28
7) bei Entnahme in der Niederspannungsebene	7,51	2,42

Preise zuzüglich
Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und Konzessionsabgabe.

II. Preisregelung „M“ (Monatspreisregelung)

Das Entgelt für die Nutzung des Netzes (LP und AP) beträgt:

	LP €/kW u.M.	AP ct/kWh
1) bis 3) nicht vorhanden		
4) bei Entnahme aus der Umspannung Hoch-/Mittelspannung	6,31	0,13
5) bei Entnahme in der Mittelspannungsebene	7,88	0,38
6) bei Entnahme aus der Umspannung Mittel-/Niederspannung	8,52	0,50
7) bei Entnahme in der Niederspannungsebene	4,63	1,61

Preise zuzüglich

Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und Konzessionsabgabe.

III. Preisregelung Wärmeanwendung

	LP €/kW	AP ct/kWh
Arbeitspreis für Elektrospeicherheizungen und für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	0,00	1,50

Preise zuzüglich

Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und Konzessionsabgabe.

B) Entgelt (Pönale) für Blindstrommehranspruchnahme

Soweit ein Blindstrombedarf vorliegt, der nicht im Rahmen der Erbringung der KEVAG Verteilnetz GmbH Systemdienstleistungen gedeckt wird (bei einem Leistungsfaktor φ kleiner 0,9 induktiv oder kapazitiv), wird dieser Blindstrombedarf zusätzlich in Rechnung gestellt.

- Zusätzlich gelieferte induktive Blindarbeit

Für die zusätzlich gelieferte Blindarbeit gilt folgender Preis

0,92 ct/kvarh

C) Messung und Abrechnung

Der Messpreis für leistungsgemessene Entnahmestellen setzt sich aus den Komponenten „Messstellenbetrieb“ und „Messung und Ablesung“ zusammen. Bei Messung durch die KEVAG Verteilnetz GmbH werden die Komponenten „Messstellenbetrieb“ und „Messung und Ablesung“ in Ansatz gebracht.

- **Messstellenbetrieb**
Für Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen einschließlich Wandlerersatz gelten folgende Preise

bei mittelspannungsseitiger Zählung	420,00 €/Jahr
bei niederspannungsseitiger Zählung	179,76 €/Jahr

- **Messstellenbetrieb (bei kundenseitiger Wandlergestellung)**
Für Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen bei kundenseitiger Wandlergestellung gelten folgende Preise

bei mittelspannungsseitiger Zählung	250,00 €/Jahr
bei niederspannungsseitiger Zählung	169,56 €/Jahr

- **Messung und Ablesung** 85,38 €/Jahr

- **Abrechnung** 284,34 €/Jahr

- **Kommunikationsanschluss**
Bereitstellung eines Kommunikationsanschlusses durch den Verteilnetzbetreiber über

GSM-Modem	80,00 €/Jahr
-----------	--------------

- **Unterspannungsseitige Messung**
In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste mit einem prozentualen Aufschlag berücksichtigt.
Die Preise für die Netznutzung (Ziffer A) erhöhen sich hierbei um 4,00 %

D) Konzessionsabgabe

Die Mehrkosten für Konzessionsabgabe betragen

für Tarifkunden in Gemeinden

bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
bis 500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh

für Schwachlaststrom 0,61 ct/kWh

für die Belieferung von Sondervertragskunden 0,11 ct/kWh

Konzessionsabgabenrechtlich gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Als Schwachlastzeit im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung gilt die tägliche Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

E) Aufschlag gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag)

Die Mehrkosten gemäß KWK-G betragen

bis 100.000 kWh (gültig ab 01.01.2011)	0,030 ct/kWh
für über 100.000 kWh hinausgehende Bezüge	0,030 ct/kWh
reduzierter KWK-Aufschlag > 100.000 kWh	0,025 ct/kWh

F) Umsatzsteuer

Auf die Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.